

Inklusive Begegnungen

Verein zur Förderung der Inklusion e.V.

Präambel

Der Verein ***Inklusive Begegnungen*** will inklusive Begegnungsräume eröffnen, Berührungspunkte abbauen sowie den Gedanken der Inklusion in der Mitte der Gesellschaft verankern. Der Verein plant niedrigschwellige, offene Angebote im Bereich von Kultur und Sport zu schaffen, die sich an alle Interessierte richtet und in denen eine heterogene Zusammensetzung nicht als Nachteil, sondern als Bereicherung und Ausdrucksform gesellschaftlicher Pluralität gesehen wird. Ein wichtiger Arbeitsbereich von **Inklusive Begegnungen** ist die regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit, bei der die Interessen von Menschen mit Behinderung und ihre Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen im Mittelpunkt stehen.

Inklusive Begegnungen setzt sich dafür ein, allen Menschen die Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen, das gemeinsame Leben sowohl von Menschen mit und ohne Behinderung als gesellschaftliche Normalform zu etablieren.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Inklusive Begegnungen - Verein zur Förderung der Inklusion**.

Der Verein **Inklusive Begegnungen** soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Siegen

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat das Ziel:

1. Mit einem Angebot der unabhängigen Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung soll die Teilhabe am kulturellen Leben, sowie an Erholung, Sport und Freizeit unterstützt werden.

2. Menschen mit Behinderung die Möglichkeit eröffnen, an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen ihrer Wahl teilzunehmen.

3. Sport- und Kulturveranstalter bei der Umsetzung der bereits bestehenden Angeboten zu unterstützen, die Angebote generell zu öffnen, einen niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen und bestehende Barrieren abzubauen.

4. Menschen mit Behinderung mittels Beratung und Begleitung den Zugang in Sport- und Kulturvereine zu ermöglichen.

5. gemeinsame sportliche und kulturelle Veranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderungen neu zu gestalten und zu organisieren.

6. Menschen mit Behinderungen im Sinne des Betreuungsgesetz gem. § 1896ff BGB zu begleiten und zu assistieren.

7. Entwicklung und Verbreitung eines Siegels "Inklusive Begegnungen" bei Sport- und Kulturveranstaltungen.

8. Die Öffentlichkeitsarbeit hat den Schwerpunkt:

- 1. Menschen mit Behinderung dabei zu unterstützen, ihre Interessen in der Öffentlichkeit zu artikulieren;
- 2. die Interessen von Menschen mit Behinderung bei der Realisierung des inklusiven Lebens in Sport, Kultur und Freizeit zu thematisieren;
- 3. Plattform "Inklusive Begegnungen" für Sport- und Kulturveranstalter herzustellen;
- 4. die regionalen und überregionalen Medien über Projekte zu informieren;
- 5. Materialien und Handlungsimpulse für Vereine, Gruppen und Veranstalter zum Thema Inklusion in Sport und Kultur anzubieten;

Der Satzungszweck soll insbesondere durch ein Informationsbüro, in dem die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung der Projekte von Inklusiven Begegnungen geschaffen werden, verwirklicht werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

(1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld – und Sachspenden
3. Beihilfen und Zuschüsse
4. Leistungen der öffentlichen Hand
5. Sonstige Zuwendungen

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Den Vorstandsmitgliedern können die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, notwendigen und zu belegenden Aufwendungen ersetzt werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins oder der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann aus ein dem Vereinsziel schädigendem Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr erfolgen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
8. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

1. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere finanzielle, personelle und organisatorische Belange des Vereins. Der Vorstand übt seine Geschäfte ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Vorstand ist befugt, an die Geschäftsführung Aufgaben und Kompetenzen zu delegieren.
- (10) Den Vorstandsmitgliedern können die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, notwendigen und zu belegenden Aufwendungen ersetzt werden.

§ 13 Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates setzen sich aus Vertretern von Menschen mit und ohne Behinderung, aus der Universität Siegen, der Sozialarbeit, der öffentlichen Verwaltung und aus Sportvereinen und Kultureinrichtungen zusammen. Der Beirat wird für die Dauer einer Wahlperiode vom Vorstand berufen.

§ 14 Geschäftsführung, Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Führung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer einzustellen.

(2) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer hat die Rechnungsführung, Bücher und Kasse zu prüfen. Er stellt in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein Mukoviszidose e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Siegen, 11.4.2017